

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 2012	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 12	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz <i>Ändert FFN 18-3</i>	578
12. 12. 12	Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen <i>FFN 70-272; ändert FFN 320-20, 310-63, 322-125, 50-37, 50-10, 50-30, 353-56</i>	581
12. 12. 12	Hessisches Landesplanungsgesetz <i>FFN 360-19; hebt auf FFN 360-17; ändert FFN 330-48</i>	590
13. 12. 12	Gesetz über die Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen <i>FFN 362-71, 362-72; ändert FFN 362-72, 305-69, 362-29, 362-57; hebt auf FFN 362-59, 362-66, 362-68, 362-69</i>	600
12. 12. 12	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanungsgesetzes <i>Ändert FFN 50-37</i>	612
11. 12. 12	Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten im Bereich des Krankenhauswesens (Krankenhausverordnung) <i>FFN 351-89; hebt auf FFN 350-60, 351-39, 351-41, 351-77, 351-76</i>	615

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
 gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
 binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
 gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
 MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
 von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
 Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
 verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz*)
Vom 12. Dezember 2012**

Artikel 1

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zuständig für Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576).“

2. § 4 Abs. 7 bis 12 wird aufgehoben.

3. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Besondere Auskunftersuchen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien gespeichert worden sind, einholen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen, bei

1. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen,
2. Luftfahrtunternehmen Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs

einholen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung

seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig

1. Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu Namen, Anschriften und Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs,
2. Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten,
3. Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über
 - a) Merkmale der Kommunikation,
 - b) Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien

einholen.

(4) Auskünfte nach Abs. 3 dürfen nur auf Anordnung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums eingeholt werden. Die Anordnung ist durch die Leiterin oder den Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz oder seine Vertreterin oder seinen Vertreter schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Das Ministerium unterrichtet unverzüglich die G10-Kommission (§ 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 [GVBl. I S. 303], zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 [GVBl. S. 290]) über die Anordnung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann das Ministerium den Vollzug der Anordnung auch bereits vor Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Anordnungen, die die G10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Ministerium unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Verpflichtete hat die Auskunft unentgeltlich zu erteilen. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

^{*)} Ändert FFN 18-3

(6) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe des Abs. 3 eingeschränkt.

(7) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission (§ 20) und das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes über die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 zu geben.“

4. In § 5a Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „oder unter den Voraussetzungen des § 100f Abs. 5 der Strafprozessordnung“ gestrichen.

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2“ jeweils die Wörter „oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür“ eingefügt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Protokolle und Mitschriften, Verwendung von mobilen Geräten“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Als Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Sitzungen werden durch die Kanzlei des Hessischen Landtags protokolliert. Die oder der Vorsitzende leitet das Protokoll nach Fertigstellung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags bestimmten Stelle zur Registrierung und Verwaltung zu. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags als Verschlusssache archiviert.

(3) Den Mitgliedern ist gestattet, sich für die Beratungen während der Sitzungen handschriftliche Notizen anzufertigen. Aus Gründen des Geheimschutzes stellt die oder der Vorsitzende im Anschluss an jede Sitzung die Einziehung und Vernichtung der handschriftlichen Notizen mit Sitzungsbezug sicher, soweit von der Erstellerin oder dem Ersteller der Notizen eine Verwahrung durch die Landtagsverwaltung nicht gewünscht wird. Wird Verwahrung gewünscht, übergibt das Mitglied der oder dem Vorsitzenden die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag. Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags bestimmte Stelle zur Registrierung und Verwaltung von

Verschlussachen verwahrt die handschriftlichen Notizen mit dem Protokoll der Sitzung. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Notizen zu gewähren.

(4) Der Gebrauch von Mobiltelefonen, tragbaren elektronischen Datenverarbeitungsgeräten oder sonstigen Geräten zur Aufzeichnung von Bild- und Tondaten während der Sitzung ist nicht gestattet. Die oder der Vorsitzende stellt vor Beginn der Sitzung sicher, dass keine der in Satz 1 genannten Geräte eingesetzt werden können.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Akteneinsicht erstreckt sich auch auf vom Landesamt für Verfassungsschutz amtlich verwahrte Schriftstücke sowie die Einsicht in Daten des Landesamts für Verfassungsschutz. Soweit im Rahmen der Akteneinsicht erforderlich, ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu gewähren.“

b) Als Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung beschließen, einen Sachverständigen mit der Durchführung von Untersuchungen zu beauftragen. Der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten. Die Landesregierung ist dem Sachverständigen gegenüber in gleicher Weise zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet wie der Parlamentarischen Kontrollkommission. Insbesondere ist dem Sachverständigen auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist auf Sachverständige anzuwenden.

(6) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann dem Hessischen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

(7) Der Haushaltsplan des Landesamts für Verfassungsschutz wird der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Mitberatung überwiesen. Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über den Vollzug des Wirtschaftsplans im Haushaltsjahr.“

8. In § 25 wird die Angabe „2012“ durch „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland
erworbener Berufsqualifikationen**

Vom 12. Dezember 2012

Artikel 1¹⁾

**Hessisches Gesetz über die Feststellung
der Gleichwertigkeit ausländischer
Berufsqualifikationen
(Hessisches Berufsqualifikations-
feststellungsgesetz – HBQFG)**

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2426), bleibt unberührt. Auf akademische Qualifikationen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes sind.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Hessen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

ZWEITER TEIL

FESTSTELLUNG DER
GLEICHWERTIGKEIT

Erster Abschnitt

Nicht reglementierte Berufe

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht,

¹⁾ FFN 70-272

die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,

2. die nach Nr. 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie ein gegebenenfalls erteilter Bescheid.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auf-

fordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Hessen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6

Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der nach § 8 zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Abs. 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zum Ablauf von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Abs. 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Abschnitts ist vorbehaltlich anderer fachrechtlicher Regelungen

1. für Gesundheitsberufe das Regierungspräsidium Darmstadt,
2. für Berufe der Landwirtschaft der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,
3. für Berufe nach der Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung vom 18. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 3) sowie nach der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Dozentinnen und Dozenten für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Untertitlerinnen und Untertitler für deutsche Sprache in Hessen vom 21. Juli 2010 (ABl. S. 438) das Landesschulamt,
4. für landesrechtlich geregelte schulische Berufsausbildungen das Landesschulamt, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 besteht.

(2) Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister wird ermächtigt, die Aufgaben nach diesem Gesetz abweichend von Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen. Zuständig ist

1. für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Berufe die für den öffentlichen Gesund-

heitsdienst zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister,

2. für die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Berufe die für die Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister und
3. für die in Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Berufe die für das Schulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

(3) Die nach Abs. 2 jeweils zuständige Ministerin oder der jeweils zuständige Minister wird ermächtigt, abweichend von Abs. 1 auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und einem anderen Land durch Rechtsverordnung als zuständige Stelle eine Stelle des anderen Landes zu bestimmen.

Zweiter Abschnitt

Reglementierte Berufe

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Hessen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Hessen nicht entgegenstehen, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,

2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können durch die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
6. eine Erklärung, ob bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie ein gegebenenfalls erteilter Bescheid.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit

die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Hessen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13

Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Hessen reglementierten Berufs.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Abs. 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu

begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(7) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, abweichend von Abs. 5 auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und einem anderen Land durch Rechtsverordnung als zuständige Stelle eine Stelle des anderen Landes zu bestimmen. Körperschaften des öffentlichen Rechts können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten,

Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 15a

Beratungsanspruch

(1) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie

- a) ihren Hauptwohnsitz im Land Hessen haben oder
- b) glaubhaft die Absicht darlegen, im Land Hessen einer ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechenden Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen.

Der Anspruch auf Beratung entfällt, soweit die in Abs. 2 genannten Beratungsleistungen von einer nicht vom Land Hessen finanzierten Stelle erbracht werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des Referenzberufes, allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Die Beratungsstellen beraten organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.

§ 16

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

DRITTER TEIL

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17

Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9),
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Abs. 3 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Hessische Statistische Landesamt zu übermitteln.

(6) Das für Angelegenheiten der Statistik zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlä-

gern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden,

2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 7 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), betreffen,
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Dem § 24a des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) findet keine Anwendung.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Dem § 99 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) findet keine Anwendung.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 59 wie folgt gefasst:

„§ 59 Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt“

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 61 wie folgt gefasst:

„§ 61 Nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt“

3. In § 14 Abs. 6 werden die Wörter „dem Amt für Lehrerbildung“ durch „der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

4. In § 36 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Das Amt für Lehrerbildung“ durch „Die Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „beim Amt für Lehrerbildung“ durch „bei der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 die Wörter „vom Amt für Lehrerbildung“ durch „von der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

6. In § 38 Abs. 7 werden die Wörter „das Amt für Lehrerbildung“ durch „die Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

7. In § 53 Abs. 2 und 3 wird jeweils vor dem Wort „entlassen“ das Wort „zu“ gestrichen.

8. In § 56 werden die Wörter „dem Amt für Lehrerbildung“ durch „der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

9. In § 57 werden die Wörter „dem Amt für Lehrerbildung“ durch „der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

10. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt

(1) Eine außerhalb Hessens in den Ländern der Bundesrepublik

³⁾ Ändert FFN 320-20

³⁾ Ändert FFN 310-63

⁴⁾ Ändert FFN 322-125

Deutschland oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene gleichwertige Befähigung zum Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gilt als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Kultusministerium kann eine andere außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Es kann seine Befugnis nach Satz 1 einer nachgeordneten Dienststelle übertragen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers mit einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zu einem Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern findet das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

11. In § 60 Abs. 3 werden die Wörter „vom Amt für Lehrerbildung“ durch „von der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

12. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt

(1) Eine Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers steht einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zu einem Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gleich, wenn

1. es sich um ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4), oder einen vom Herkunftsland gleichgestellten Qualifikationsnachweis handelt,
2. die Bewerberin oder der Bewerber wesentliche Unterschiede der Berufsausbildung in den von ihr oder ihm vertretenen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen nach ihrer oder seiner Wahl durch Teilnahme an einem höchstens drei-

jährigen Anpassungslehrgang oder durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen hat und

3. die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Vor einer Entscheidung, ob die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang erforderlich ist, ist zu überprüfen, ob die von der Bewerberin oder dem Bewerber erworbene einschlägige praktische Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleicht. Werden diese Unterschiede im Einzelfall hierdurch ganz ausgeglichen, entfällt die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang. Bei einem nur teilweisen Ausgleich werden die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang auf die noch verbleibenden Unterschiede ausgerichtet.

(3) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang kann von der Zahlung einer Ausbildungs- und Prüfungsgebühr abhängig gemacht werden.

(4) Für die Dauer des Anpassungslehrgangs wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen und erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge eines Beamten im Vorbereitungsdienst.

(5) Zuständige Stelle für Entscheidungen nach dieser Vorschrift ist die Ausbildungsbehörde.

(6) Durch Rechtsverordnung werden geregelt:

1. die Einzelheiten des Gleichstellungsverfahrens,
2. die Überprüfung der Berufserfahrung,
3. die inhaltliche Ausgestaltung und die Durchführung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs sowie die Zulassung zu diesem Lehrgang und
4. die Anforderungen an den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.“

Artikel 5³)

Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

³) Ändert FFN 50-37

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 die Angabe „§ 9a Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ eingefügt.
2. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

„ § 9a

Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) findet mit Ausnahme von § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 7 Satz 2 und § 17 keine Anwendung.“

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„ § 2a

Hessisches
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) findet mit Ausnahme von § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 7 Satz 2 und § 17 keine Anwendung.“

Artikel 7⁷⁾

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

Das Ingenieurkammergesetz vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„ § 2a

Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) findet mit Ausnahme von § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 7 Satz 2 und § 17 keine Anwendung.“

2. In § 19 Abs. 2 werden nach der Angabe „Abs. 1“ das Komma und die Wörter „soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist“ gestrichen.

Artikel 8⁸⁾

**Änderung des Hessischen
Altenpflegegesetzes**

Dem § 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381) wird als Abs. 17 angefügt:

„(17) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) findet mit Ausnahme von § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 7 Satz 2 und § 17 keine Anwendung.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Wiesbaden, den 12. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

⁶⁾ Ändert FFN 50-10
⁷⁾ Ändert FFN 50-30
⁸⁾ Ändert FFN 353-56

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Landesplanungsgesetz

Vom 12. Dezember 2012

Artikel 1¹⁾

Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
§ 2 Landesweite Raumordnung

ZWEITER TEIL

RAUMORDNUNGSPLÄNE UND DEREN VOLLZUG

- § 3 Landesentwicklungsplan
§ 4 Aufstellung des Landesentwicklungsplans und Zielabweichungen von dem Landesentwicklungsplan
§ 5 Regionalpläne
§ 6 Aufstellung der Regionalpläne
§ 7 Genehmigung der Regionalpläne
§ 8 Zielabweichungen vom Regionalplan
§ 9 Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
§ 10 Grenzüberschreitende Pläne
§ 11 Verzicht auf Raumordnungsverfahren

DRITTER TEIL

ZUSTÄNDIGKEITEN

- § 12 Landesplanungsbehörden
§ 13 Planungsregionen
§ 14 Regionalversammlungen
§ 15 Zusammensetzung der Regionalversammlungen

VIERTER TEIL

KOSTEN-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 16 Kosten der Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren
§ 17 Übergangsvorschriften
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 19 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

Das Gesetz enthält Regelungen, die das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), ergänzen.

§ 2

Landesweite Raumordnung

(1) Die landesweite Raumordnung (Landesplanung) ist Aufgabe des Landes.

(2) Für das Gebiet des Landes wird als landesweiter Raumordnungsplan der Landesentwicklungsplan (§ 3) aufgestellt. Für die Regionen des Landes werden als Raumordnungspläne Regionalpläne (§ 5) aufgestellt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung von Raumordnungsplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

(4) Die Instrumente der Raumordnung sind so anzuwenden, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich gestalten und auf die Ziele und Maßnahmen der Landesplanung Einfluss nehmen können.

ZWEITER TEIL

RAUMORDNUNGSPLÄNE UND DEREN VOLLZUG

§ 3

Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan ist der Raumordnungsplan für das Landesgebiet nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes. Er enthält die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen und die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Begründung.

(2) Der Landesentwicklungsplan soll insbesondere enthalten

1. die Festlegungen von Raumkategorien, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren,
2. die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung,
3. die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur

¹⁾ FFN 360-19

- sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung, insbesondere der Nutzung erneuerbarer Energien,
4. die Darstellungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie zur Denkmalpflege,
 5. die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz, den Klimaschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,
 6. eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen,
 7. das Landschaftsprogramm nach den §§ 9 und 10 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), und § 6 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629).

§ 4

Aufstellung des Landesentwicklungsplans und Zielabweichungen von dem Landesentwicklungsplan

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde erstellt unter Berücksichtigung der Planungen der obersten Landesbehörden den Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht im Sinne des § 9 des Raumordnungsgesetzes (Umweltbericht).

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde legt den Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht der Landesregierung zur Beschlussfassung über die Einleitung der Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes vor.

(3) Der von der Landesregierung gebilligte Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (zweckdienliche Unterlagen) werden von der obersten Landesplanungsbehörde dem Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die oberste Landesplanungsbehörde leitet den Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen zugleich den nachfolgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu:

1. dem Bund, den benachbarten Ländern und dem Verband Region Rhein-Neckar,
2. den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Spitzenverbänden, dem Regionalverband FrankfurtRheinMain sowie dem Zweckverband Raum Kassel,

3. den Regionalversammlungen,
4. den Organisationen der Wirtschaft und den Gewerkschaften,
5. den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6. dem Integrationsbeirat,
7. der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbeauftragten,
8. den Aufgabenträgern in den Bereichen Verkehr sowie Ver- und Entsorgung,
9. allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Landesentwicklungsplans in besonderem Maße berührt werden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können den zu beteiligenden Stellen auch elektronisch übermittelt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Auf Verlangen sind diese Dokumente zusätzlich als Schriftstücke zu übersenden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder in elektronischer Form abgegeben werden.

(4) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 des Raumordnungsgesetzes legt die oberste Landesplanungsbehörde den Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht sowie die zweckdienlichen Unterlagen für die Dauer von zwei Monaten bei der obersten Landesplanungsbehörde und den oberen Landesplanungsbehörden öffentlich aus. Gleichzeitig sollen diese Unterlagen auf der Internetseite der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie die betreffende Internetadresse sind mindestens eine Woche vor der Auslegung im Staatsanzeiger sowie auf der Internetseite der obersten Landesplanungsbehörde bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung und bis zu zwei Wochen nach deren Beendigung schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden können. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

(5) Die Landesregierung stellt den Landesentwicklungsplan einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung nach Abs. 3 und 4 mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung fest.

(6) Ist wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans einschließlich der Begründung zuvor eine erneute Beteiligung der von den Änderungen berührten Stellen und der Öffentlichkeit nach Abs. 3 und 4 erforderlich, so beträgt die Auslegungsfrist einen Monat und die Frist zur Stellungnahme weitere zwei Wochen.

(7) Der nach Abs. 5 festgestellte Landesentwicklungsplan sowie die weiteren Unterlagen nach § 11 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei den oberen Landesplanungsbehörden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

(8) Der Landesentwicklungsplan ist der weiteren Entwicklung so rechtzeitig anzupassen, dass er eine geeignete Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne nach § 5 bildet; der Landesentwicklungsplan tritt außer Kraft, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach seiner Feststellung nach Abs. 5 oder nach der letzten Änderung nicht angepasst worden ist.

(9) Über Zielabweichungen vom Landesentwicklungsplan nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde auf Antrag der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes dazu berechtigten Stellen. Die oberste Landesplanungsbehörde holt vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der betroffenen obersten Landesbehörden, der Regionalversammlung sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange ein und führt in Fällen von erheblicher Bedeutung oder wenn mit betroffenen obersten Landesbehörden kein Einvernehmen hergestellt werden kann, vor ihrer Entscheidung die Zustimmung der Landesregierung herbei. Für die Einholung und Abgabe der Stellungnahmen gilt Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen beträgt einen Monat, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung. Die Abweichungsentscheidung zum Landesentwicklungsplan ist den antragstellenden Stellen durch die oberste Landesplanungsbehörde bekannt zu geben. Sofern wegen desselben Vorhabens auch eine Abweichung vom Regionalplan erforderlich ist, erfolgt die Bekanntgabe der Entscheidung gemeinsam mit der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 8 Abs. 5.

§ 5

Regionalpläne

(1) Die Regionalpläne sind die Raumordnungspläne für die Teilräume des Landes nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes. Die Regionalpläne sind nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Darstellungsmittel für einen Regionalplan sind Text und Karte im Maßstab 1:100 000. Die oberste Landesplanungsbehörde ist befugt, weitere Anforderungen an die Planzeichen und ihre Bedeutung sowie die Form der Regionalpläne im Wege der Fachaufsicht vorzugeben.

(2) Dem Entwurf des Regionalplans ist zugrunde zu legen, in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft und wirksam wurden und welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind. Die Erarbeitung des Regionalplans kann durch fach-

liche Konzepte vorbereitet werden, die nach sachlichen oder räumlichen Gesichtspunkten gegliedert werden können. Dazu gehört auch eine Vorausschau auf die Bevölkerungsentwicklung. Die Fachbehörden des Landes, die für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Rohstoffsicherung, den Verkehr, die Denkmalpflege, den Hochwasserschutz, den Gewässerschutz, den Naturschutz sowie den Bodenschutz zuständig sind, sollen der oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge zur Verfügung stellen. Diese sind bei der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans zu berücksichtigen.

(3) Der Regionalplan berücksichtigt die voraussichtliche Entwicklung der Planungsregion für die nächsten zehn Jahre. Längere Entwicklungszeiträume können zugrunde gelegt werden, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Planungsgegenstands zweckmäßig ist.

(4) Der Regionalplan enthält die auf die Region bezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans und soll insbesondere folgende weitere Festlegungen enthalten, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind:

1. Grundzentren,
2. Siedlungsstruktur einschließlich der Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sowie Gebiete zur Befriedigung zusätzlicher Flächenbedarfs für diese Zwecke,
3. Trassen und Standorte für überörtliche Verkehrserschließung und Ver- und Entsorgungsanlagen,
4. Gebiete für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege,
5. Waldgebiete und Flächen für die Waldmehrung,
6. Gebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung,
7. regionale Grünzüge, Gebiete für den Klimaschutz, die Grundwassersicherung und den Hochwasserschutz,
8. Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen,
9. Anlagen der Denkmalpflege,
10. Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

§ 6

Aufstellung der Regionalpläne

(1) Die Regionalversammlung (§ 14) beschließt, dass der Regionalplan für ihre Planungsregion aufzustellen ist, und legt dabei unter Beachtung des Landesentwicklungsplans weitere Maßgaben zur Aufstellung des Regionalplans fest. Die obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) erstellt den Entwurf des Regionalplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht und fügt die zweckdienlichen Unterlagen bei. Diese Unterlagen werden zunächst in den Ausschüssen (§ 15 Abs. 5 Satz 1) beraten.

Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung hat der obersten Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten und des Verfahrens zu berichten.

(2) Nach Abschluss der Beratungen in den Ausschüssen legt die Geschäftsstelle der Regionalversammlung der Regionalversammlung den Entwurf des Regionalplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht zur Billigung vor. Die Regionalversammlung entscheidet sodann über die Einleitung der Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes. Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung leitet den Entwurf des Regionalplans einschließlich der Begründung, den Umweltbericht und die weiteren zweckdienlichen Unterlagen den in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Stellen sowie den oberen Landesplanungsbehörden und den Regionalplanungsträgern der benachbarten Planungsregionen der anderen Länder und allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Regionalplans berührt werden, zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu. § 4 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 des Raumordnungsgesetzes legt die Geschäftsstelle der Regionalversammlung den Entwurf des Regionalplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht sowie die zweckdienlichen Unterlagen bei der oberen Landesplanungsbehörde, den Kreisverwaltungen und den kreisfreien Städten für die Dauer von zwei Monaten öffentlich aus. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einstellung der Unterlagen auf der Internetseite der oberen Landesplanungsbehörde erfolgt.

(4) Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung legt der Regionalversammlung den aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung überprüften Entwurf des Regionalplans einschließlich der Begründung und den Umweltbericht zur abschließenden Beratung vor. Hierbei beschließt die Regionalversammlung über den Entwurf des Regionalplans oder entscheidet, dass unter Berücksichtigung der Stellungnahmen eine Änderung des Entwurfs des Regionalplans zu erfolgen hat. Wird der Entwurf des Regionalplans geändert, ist eine erneute Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat; im Übrigen gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Hält die oberste Landesplanungsbehörde im Verfahren nach Abs. 1 bis 4 Festlegungen des Entwurfs des Regionalplans für unvereinbar mit den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung, so weist sie die Regionalversammlung darauf hin. Werden diese Hinweise nicht berücksichtigt, hat die Regionalversammlung die Gründe der Nichtberücksichtigung der obersten Landesplanungsbehörde darzulegen.

(6) Regionalpläne sind innerhalb von acht Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen. Liegt der obersten Landesplanungsbehörde innerhalb dieser Frist kein neuer Regionalplan zur Genehmigung vor, setzt sie der Regionalversammlung eine Frist von höchstens 18 Monaten. Kommt auch innerhalb dieser Frist die Beschlussfassung über einen neuen Regionalplan nicht zustande, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Sie führt das Verfahren dann in eigener Zuständigkeit weiter, stellt den neuen Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor. Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans gilt der bestehende Regionalplan weiter, auch wenn die Frist nach Satz 1 überschritten wird.

(7) Die oberste Landesplanungsbehörde kann von der Regionalversammlung verlangen, dass der Regionalplan auch vor Ablauf der Frist nach Abs. 6 Satz 1 durch Änderung an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen ist. Liegt innerhalb einer Frist von 18 Monaten der obersten Landesplanungsbehörde die Regionalplanänderung nicht zur Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren nach Abs. 6 Satz 4 durch.

§ 7

Genehmigung der Regionalpläne

(1) Regionalpläne sind von der Landesregierung zu genehmigen.

(2) Der nach § 6 Abs. 4 Satz 2 beschlossene Regionalplan einschließlich der Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 11 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes ist von der Geschäftsstelle der Regionalversammlung mit einer Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken insbesondere des Bundes und der benachbarten Länder, denen nicht gefolgt wurde, der obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen. Nach Prüfung des Regionalplans durch die oberste Landesplanungsbehörde legt diese den Regionalplan und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 der Landesregierung zur Genehmigung vor, falls nicht die Rückgabe nach Abs. 5 Satz 1 und 2 erfolgt.

(3) Die Genehmigung des Regionalplans ist zu versagen, wenn

1. Festlegungen des Regionalplans gegen Ziele des Landesentwicklungsplans verstoßen und eine Abweichung hiervon nicht zugelassen wird oder
2. der Regionalplan gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, insbesondere wenn die Träger öffentlicher Belange, die Gebietskörperschaften, die benachbarten Planungsregionen oder

die Öffentlichkeit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes beteiligt worden sind oder der Regionalplan keine ausreichende Begründung enthält oder eine gerechte Abwägung der Planungserheblichen Belange nicht zu erkennen ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden oder auf sachliche oder räumliche Teile des Regionalplans beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gesamtplan vertretbar ist.

(4) Genehmigt die Landesregierung den nach Abs. 2 vorgelegten Regionalplan nicht, so unterrichtet die oberste Landesplanungsbehörde die Regionalversammlung mit Angabe der Gründe, die zu der Versagung geführt haben. Die Regionalversammlung hat den Regionalplan unverzüglich unter Beachtung der Versagungsgründe zu überarbeiten und soweit erforderlich eine erneute Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen. Sie beschließt sodann innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Unterrichtung erneut über den Regionalplan. Kommt ein solcher Beschluss nicht fristgerecht zustande oder wird dem vorgelegten Regionalplan erneut die Genehmigung nach Abs. 3 versagt, so kann die oberste Landesplanungsbehörde den Regionalplan durch die obere Landesplanungsbehörde aufstellen lassen und ihn der Landesregierung zur Genehmigung vorlegen. Die Regionalversammlung erhält Kenntnis von dem Entwurf, den die oberste Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegt.

(5) Weist der nach Abs. 2 vorgelegte Regionalplan Verstöße gegen Vorgaben nach Abs. 3 Satz 1 auf, kann die oberste Landesplanungsbehörde den Regionalplan mit Hinweisen an die Regionalversammlung zurückgeben. Die Rückgabe kann insbesondere erfolgen, wenn eine Überarbeitung des Regionalplans oder die Durchführung einer erneuten Beteiligung erforderlich ist. Die Regionalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Rückgabe erneut über den Regionalplan nach § 6 Abs. 4 Satz 2 zu beschließen und diesen nach Abs. 2 zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Entscheidet die Landesregierung nach Zugang des beschlossenen Regionalplans nach Abs. 2 Satz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten über die Genehmigung des Regionalplans und wird der Regionalplan auch nicht nach Abs. 5 von der obersten Landesplanungsbehörde an die Regionalversammlung zurückgegeben, gilt der Regionalplan als genehmigt.

(7) Bei Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach § 9 Abs. 6 erfolgt die Genehmigung nach § 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I

S. 1509), durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

(8) Die obere Landesplanungsbehörde macht die Genehmigung des Regionalplans durch die Landesregierung nach § 11 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Der Regionalplan wird mit der Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Regionalplan sowie die weiteren Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes sind bei der oberen Landesplanungsbehörde zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen, wo die Einsichtnahme erfolgen kann.

§ 8

Zielabweichungen vom Regionalplan

(1) Über Zielabweichungen vom Regionalplan nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes entscheidet die Regionalversammlung oder deren zuständiger Ausschuss im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2. Bei Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren oder vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wird über Zielabweichungen vom Regionalplan nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in dem Verfahren nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes entschieden.

(2) Der Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan ist bei der oberen Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung zu stellen. Sie gibt den betroffenen Gebietskörperschaften und den Fachbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Für die Einholung und Abgabe einer Stellungnahme gilt § 4 Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend. Die Regionalversammlung entscheidet über den Antrag nach Satz 1 innerhalb von drei Monaten.

(3) Neben der Planfeststellung ist nach § 75 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nicht erforderlich.

(4) Die Entscheidung der Regionalversammlung, eine Zielabweichung zuzulassen oder zu versagen, kann innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung der Regionalversammlung durch die obere Landesplanungsbehörde mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde ersetzt werden, wenn dies rechts- oder fachaufsichtlich geboten erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn die Zulassung oder Versagung der Zielabweichung gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder gegen sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt oder beachtliche Abwägungsmängel vorliegen oder wenn die Entscheidung mit übergeordneten landesseitigen Interessen, insbesondere den Festlegungen des Landesentwicklungsplans, nicht zu vereinbaren ist.

(5) Die Zielabweichungsentscheidung ist den Antragstellenden nach § 6 Abs. 2

Satz 2 des Raumordnungsgesetzes bekannt zu geben.

§ 9

Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

(1) Für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), übernimmt der Regionalplan der Planungsregion Südhessen zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuchs (Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen). Der Regionale Flächennutzungsplan Südhessen enthält im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main neben den regionalplanerischen Festlegungen nach § 5 Abs. 4 zugleich die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs. Sowohl die Festlegungen im Sinne von § 8 Abs. 5 und 6 des Raumordnungsgesetzes als auch die Darstellungen im Sinne des § 5 des Baugesetzbuchs sind zu kennzeichnen; Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Festlegungen nach § 5 Abs. 4, die zugleich Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs sind, bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Kommt es zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung über die Festlegungen nach § 5 Abs. 4 und die Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs im gemeinsamen Entscheidungsbereich von Regionalversammlung und Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, legt der Vermittlungsausschuss nach Abs. 3 innerhalb eines Monats nach der letzten Beschlussfassung einen Vermittlungsvorschlag zur erneuten Beschlussfassung in der jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain vor. Führt auch dies zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung, entscheidet die Regionalversammlung über die regionalplanerischen Festlegungen; über die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen entscheidet die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach Maßgabe der regionalplanerischen Festlegungen. Dies gilt auch, wenn kein Vermittlungsvorschlag zustande kommt.

(3) Der Vermittlungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Regionalversammlung und Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain entsenden jeweils fünf Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Stellvertretungen aus ihrer Mitte in den Vermittlungsausschuss. Der Ausschussvorsitz und dessen Stellvertretung wird jährlich abwechselnd von der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und der Regionalversammlung benannt. Bei der Ab-

stimmung über den Vermittlungsvorschlag nach Abs. 2 Satz 2 entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Ausschussvorsitzes.

(4) Die Kartendarstellung des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main erfolgt ergänzend auch im Maßstab 1:50 000.

(5) Für die Aufstellung der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sind ergänzend die Bestimmungen der §§ 2 bis 4a des Baugesetzbuchs anzuwenden. Eine Aufstellung flächennutzungsplanbezogener Darstellungen durch die obere Landesplanungsbehörde nach § 6 Abs. 6 Satz 3 ist nicht zulässig.

(6) Änderungen und Ergänzungen der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, die keine Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Raumordnungsgesetzes betreffen oder die aufgrund von Festlegungen erfolgen, für die bereits nach § 8 eine Zielabweichung zugelassen wurde, bedürfen nur der Beschlussfassung der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat die Regionalversammlung Südhessen vor der Beschlussfassung anzuhören.

§ 10

Grenzüberschreitende Pläne

Für die Aufstellung der Regionalpläne und für andere raumordnerische Maßnahmen in Planungsräumen, die sich über die Landesgrenze erstrecken, können besondere Vereinbarungen mit den beteiligten Ländern getroffen werden. Die Mitgliedschaft von öffentlichen Planungsträgern in einem Planungszusammenschluss mit Sitz außerhalb Hessens bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesplanungsbehörden.

§ 11

Verzicht auf Raumordnungsverfahren

Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben entscheiden, dass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes oder eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens nach § 16 des Raumordnungsgesetzes verzichtet wird, wenn die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren festgestellt werden kann. In diesem Falle erhält die zuständige Landesplanungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage eines landesplanerischen Gutachtens.

DRITTER TEIL ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 12

Landesplanungsbehörden

(1) Oberste Landesplanungsbehörde ist das für Raumordnung zuständige Ministerium. Der obersten Landesplanungsbehörde obliegt:

1. die Aufstellung des Landesentwicklungsplans (§ 4 Abs. 1 bis 6) und die Ermittlung seiner statistischen, kartografischen und prognostischen Grundlagen,
2. die Entscheidung über Zielabweichungen vom Landesentwicklungsplan nach § 4 Abs. 9,
3. die Mitwirkung an der Raumordnung des Bundes und in Europa und die Abstimmung der Landesplanung mit anderen Bundesländern,
4. die Erarbeitung von Vorgaben für Form und Inhalt der Regionalpläne (§ 5 Abs. 1 Satz 3),
5. die Zustimmung zur Ersetzung von Entscheidungen der Regionalversammlung über die Zielabweichung vom Regionalplan nach § 8 Abs. 4,
6. die Untersagung von landesweit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 14 des Raumordnungsgesetzes,
7. die Rechts- und Fachaufsicht über die oberen Landesplanungsbehörden, soweit diese nicht als Geschäftsstelle der Regionalversammlung tätig werden,
8. die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht nach § 8 Abs. 4 über die Regionalversammlungen.

(2) Obere Landesplanungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Der oberen Landesplanungsbehörde obliegt:

1. die Geschäftsführung für die Regionalversammlung (Geschäftsstelle der Regionalversammlung nach § 6 Abs. 1 Satz 2),
2. die Durchführung von Zielabweichungsverfahren und die Ersetzung von Entscheidungen der Regionalversammlung über die Zielabweichung vom Regionalplan nach § 8 Abs. 4,
3. die Untersagung von regional raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 14 des Raumordnungsgesetzes und die Durchführung von Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes; bei Vorhaben, die Raumbedeutung für das Gebiet mehrerer oberer Landesplanungsbehörden haben, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde, welche Behörde das Raumordnungsverfahren durchführt,
4. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen,

5. die Führung eines Raumordnungskatasters,
6. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben nach diesem Gesetz und nach dem Raumordnungsgesetz, soweit sie nicht anderen Stellen zugewiesen sind.

§ 13

Planungsregionen

(1) Das Land besteht aus den Planungsregionen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen.

(2) Die Planungsregion Nordhessen umfasst den Regierungsbezirk Kassel. Die Planungsregion Mittelhessen umfasst den Regierungsbezirk Gießen. Die Planungsregion Südhessen umfasst den Regierungsbezirk Darmstadt.

§ 14

Regionalversammlungen

(1) In den Planungsregionen werden Regionalversammlungen gebildet, in denen die Landkreise, die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in der Planungsregion Südhessen der Regionalverband FrankfurtRheinMain und in der Planungsregion Nordhessen der Zweckverband Raum Kassel vertreten sind. Die obere Landesplanungsbehörde ist verpflichtet, an den Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen und Auskunft zu den Gegenständen der Beratung zu erteilen.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über

1. die Aufstellung des Entwurfs des Regionalplans nach § 6 Abs. 1 Satz 1, die Billigung des Entwurfs des Regionalplans und die Einleitung der Beteiligung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und über den Regionalplan nach § 6 Abs. 4 Satz 2,
2. Zielabweichungen vom Regionalplan nach § 8 Abs. 1 und Stellungnahmen zu Zielabweichungen vom Landesentwicklungsplan (§ 4 Abs. 9 Satz 2),
3. Stellungnahmen zu Untersagungen von regional raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,
4. Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren und vereinfachten Raumordnungsverfahren nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes,
5. Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3,
6. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Fachplanungen,
7. Stellungnahmen zu sonstigen Fragen der Raumordnung in der Region.

Auf die Ausschüsse im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 kann nur die Beschlussfassung nach Satz 1 Nr. 2 bis 7 übertragen werden.

(3) Die Regionalversammlung ist in Ausführung dieses Gesetzes Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten. Sie hat insbesondere das Recht, ihre inneren Angelegenheiten und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu organisieren. Die Regionalversammlung kann die Rechte, die ihr dieses Gesetz einräumt, gegenüber dem Land nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung wahren.

§ 15

Zusammensetzung der Regionalversammlungen

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und des Zweckverbandes Raum Kassel nach den Grundsätzen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 32 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), entsprechend. Satz 2 gilt auch für die von dem Regionalverband FrankfurtRheinMain und dem Zweckverband Raum Kassel zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörden, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der zukünftigen Regionalversammlung wird rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit durch die Geschäftsordnung nach Abs. 5 Satz 1 bestimmt. Es entsenden:

1. Landkreise und kreisfreie Städte
 - a) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder,
 - b) über 200 000 bis 500 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder,
 - c) über 500 000 Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mindestens sieben und höchstens neun Mitglieder,
2. der Regionalverband FrankfurtRheinMain mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder und

3. der Zweckverband Raum Kassel mindestens ein Mitglied und höchstens zwei Mitglieder.

Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Die Vorsitzenden der Magistrate der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Kreisausschüsse und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, des Zweckverbandes Raum Kassel und des Verbandes Region Rhein-Neckar haben, auch wenn sie nicht Mitglied der Regionalversammlung sind, das Recht, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie können Fraktionen bilden. Die §§ 24, 25 bis 27 und 36a der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Kosten für die Entschädigung der Mitglieder der Regionalversammlung tragen die entsendenden Körperschaften. Sofern Mittel für die Geschäftsführung der Fraktionen gewährt werden sollen, beteiligt sich das Land entsprechend der Einwohnerzahl der Planungsregion mit bis zu 2,5 Cent pro Einwohnerin oder Einwohner an den Kosten.

(5) Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bildet aus ihrer Mitte ein Präsidium und bestellt einen Haupt- und Planungsausschuss als ständigen Ausschuss. Darüber hinaus kann die Regionalversammlung weitere Ausschüsse einrichten, die auch für bestimmte Aufgaben von abgegrenzten Teilen der Planungsregion zuständig sein können. Die Ausschüsse sollen mindestens fünf Mitglieder umfassen. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren in der Regionalversammlung und in ihren Ausschüssen nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.

(6) Die Regionalversammlung kann beratende Mitglieder, die an ihren Sitzungen teilnehmen, berufen oder einen Planungsbeirat einrichten. Folgende Organisationen aus der Planungsregion können je ein beratendes Mitglied für die Regionalversammlung oder eine Person für den Planungsbeirat benennen:

1. die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, der Hessische Bauernverband und der Hessische Waldbesitzerverband,
2. der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Arbeitgeberverbände,
3. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 und des § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,

4. der Landessportbund,
5. die Verbände der Mieterschaft, der Haus- und Grundeigentümer und der Wohnungswirtschaft,
6. der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die freien Träger der Wohlfahrtspflege,
7. der Integrationsbeirat,
8. die Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbeauftragten,
9. die Verkehrsverbände,
10. die Verbraucherorganisationen,
11. die sonstigen Organisationen, deren Mitwirkung an der Regionalplanung die Regionalversammlung für sachdienlich hält.

(7) Das Land stellt den Regionalversammlungen nach Maßgabe des Haushaltsplans Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittel werden von der Geschäftsstelle der Regionalversammlung bewirtschaftet.

VIERTER TEIL KOSTEN-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Kosten der Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren

Die Landesplanungsbehörden erheben für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren nach § 4 Abs. 9 und § 8 sowie für Raumordnungsverfahren und vereinfachte Raumordnungsverfahren nach den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes von der beantragenden Stelle oder dem Träger der Planung oder Maßnahme Kosten (Gebühren und Auslagen). In der Verwaltungskostenordnung des zuständigen Ministeriums kann bestimmt werden, dass die Gemeinden bei Zielabweichungsverfahren nach § 4 Abs. 9 und § 8 von der Zahlung von Gebühren befreit sind.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Die nach dem bisherigen Recht genehmigten Regionalpläne und der festgestellte Landesentwicklungsplan gelten fort.

(2) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie Raumordnungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes förmlich eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(3) Die nach dem bisherigen Recht gewählten Regionalversammlungen bestehen bis zum Ende ihrer Wahlzeit fort.

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851)“ durch „§ 5 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590)“ und die Angabe „§ 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes“ durch „§ 9 des Hessischen Landesplanungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3a“ durch „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2585),“ die Angabe „und § 4 Abs. 1 bis 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), beide“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

²⁾ Hebt auf FFN 360-17

³⁾ Ändert FFN 330-48

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Rentsch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen
Vom 13. Dezember 2012**

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Hessisches Wohnraumfördergesetz
Artikel 2	Gesetz zur Überleitung des Wohnungsbindungsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes
Artikel 4	Folgeänderungen anderer Vorschriften
Artikel 5	Zuständigkeitsvorbehalt
Artikel 6	Ermächtigung zur Neubekanntmachung
Artikel 7	Inkrafttreten

Artikel 1¹⁾	
Hessisches Wohnraumfördergesetz (HWoFG)	
Inhaltsübersicht	
Erster Teil	
Allgemeine Vorschriften	
§ 1	Regelungsbereich
§ 2	Ziele und Zielgruppe
§ 3	Durchführung der Aufgaben
§ 4	Begriffsbestimmungen
§ 5	Einkommensgrenzen
§ 6	Maßgebendes Einkommen
§ 7	Einkommensermittlung
Zweiter Teil	
Förderung	
§ 8	Fördergrundsätze
§ 9	Fördergegenstände und Gegenleistung
§ 10	Förderinstrumente
§ 11	Antragsverfahren
§ 12	Förderzusage
§ 13	Entgeltregelung
Dritter Teil	
Bindungen und Sicherung der Zweckbestimmung	
§ 14	Bindungen
§ 15	Mietbindungen
§ 16	Belegungsbindungen
§ 17	Wohnberechtigungsschein
§ 18	Sondervorschriften für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf
§ 19	Dauer der Bindungen
§ 20	Freistellungen

§ 21	Sicherung der Zweckbestimmung
§ 22	Mittelbare Bindungen, Wohnumfeld- oder Quartiersmaßnahmen, sonstige Gegenleistungen
§ 23	Maßnahmen bei Verstößen, Ordnungswidrigkeiten
§ 24	Datenverarbeitung und Datenschutz

Vierter Teil

Zuständigkeiten

§ 25	Zuständigkeiten
------	-----------------

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26	Fortgeltung bisherigen Rechts
§ 27	Ersetzung von Bundesrecht
§ 28	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Förderung des Wohnungsbaus und anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum und bei der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum (soziale Wohnraumförderung) durch das Land.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Ziele und Zielgruppe

(1) Ziele der sozialen Wohnraumförderung sind vorrangig, die Bildung von Wohneigentum zu unterstützen, Mietwohnraum für Haushalte bereitzustellen, die sich am Markt nicht angemessen mit

¹⁾ FFN 362-71

Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, bestehenden Wohnraum an die Erfordernisse des demografischen Wandels anzupassen und energetisch nachzurüsten, barrierefreie Wohnmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten sowie die städtebauliche Funktion von Wohnquartieren zu erhalten und zu stärken.

(2) Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, deren Gesamteinkommen nach den §§ 6 und 7 die Einkommensgrenze nach § 5 nicht überschreitet. Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium kann zur Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und zur Erreichung eines besonderen Förderziels oder zur Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen im Einzelfall von den Einkommensgrenzen nach § 5 abweichen oder in besonderen Fällen davon absehen.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

(1) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände wirken bei der sozialen Wohnraumförderung zusammen.

(2) Das Land soll die wohnungspolitischen Belange der Gemeinden und der Gemeindeverbände bei der sozialen Wohnraumförderung berücksichtigen; dies gilt insbesondere, wenn diese sich an der Förderung beteiligen. Sofern ein von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband beschlossenes Wohnraumversorgungs- oder Stadtentwicklungskonzept besteht, soll dies bei der Förderung nach diesem Gesetz berücksichtigt werden.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nach Weisung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786). Weisungen im Sinne des Satz 1 kann das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium erteilen.

(4) Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium legt dem Landtag in zweijährigem Abstand einen Wohnraumförderbericht vor. Bei der Erstellung des Berichts erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb von drei Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen werden dem Landtag gemeinsam mit dem Wohnraumförderbericht vorgelegt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Wohnraum ist umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Verfügungsberechtigten dazu bestimmt ist. Wohnraum können Wohnungen oder einzelne Wohnräume sein.

(2) Wohnraum gilt als bezugsfertig, wenn den künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern zugemutet werden kann, ihn zu beziehen.

(3) Die Berechnung der Wohnfläche einer Wohnung bestimmt sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wohnungsbau ist

1. das Schaffen von Wohnraum durch Neubau,
2. die Beseitigung von Schäden an Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand, durch die die Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,
3. die Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, durch die unter wesentlichem Bauaufwand Wohnraum geschaffen wird oder
4. die Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse.

(5) Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die

1. den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen,
2. die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder
3. nachhaltig Einsparungen von Energie und Wasser bewirken.

(6) Zum Haushalt rechnen alle Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden (Haushaltsangehörige). Zum Haushalt rechnen auch Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden, sowie Kinder, deren Geburt aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

(7) Belegungsrechte werden als allgemeine Belegungsrechte oder Benennungsrechte durch die Förderzusage begründet.

(8) Ein allgemeines Belegungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, von dem Verfügungsberechtigten zu fordern, einer wohnungssuchenden Person eine Wohnung nur nach Maßgabe von § 17 zu überlassen.

(9) Benennungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, dem Verfügungsberechtigten für die Vermietung einer bestimmten belegungsgebundenen Wohnung mindestens drei wohnungssuchende Personen zur Auswahl zu benennen.

(10) Verfügungsberechtigter ist, wer aufgrund eines bürgerlichen dinglichen Rechts zum Besitz des Wohnraums berechtigt ist. Dem Verfügungsberechtigten stehen ein von ihm Beauftragter sowie der Vermieter gleich.

§ 5

Einkommensgrenzen

(1) Die Grenze für das maßgebende jährliche Einkommen beträgt

1. für den Bezug von nach diesem Gesetz geförderten Mietwohnungen
 - a) für einen Einpersonenhaushalt 14 500 Euro,
 - b) für einen Zweipersonenhaushalt 22 000 Euro
 zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5 000 Euro und
2. für die Förderung von Wohneigentum
 - a) für einen Einpersonenhaushalt 22 000 Euro,
 - b) für einen Zweipersonenhaushalt 37 000 Euro
 zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 7 500 Euro.

(2) Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze nach Abs. 1 für jedes Kind um weitere 650 Euro.

(3) Bei Wohngemeinschaften, die nicht gleichzeitig Wirtschaftsgemeinschaften sind, gelten die einzelnen Mitglieder hinsichtlich der Einkommensgrenze nach Abs. 1 jeweils als Einpersonenhaushalte.

(4) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 1 erhöhen oder verringern sich am 1. Januar 2014 und am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland auf den der Veränderung vorausgehenden Monat Juni gegenüber dem Index des der letzten Veränderung vorausgehenden Monats Juni verändert hat. Die veränderte Einkommensgrenze wird durch das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

§ 6

Maßgebendes Einkommen

(1) Maßgebendes jährliches Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Gesamteinkommen des Haushalts ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen nach den folgenden Regelungen zu Einkommen und Einkommensermittlung. Dabei sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach den §§ 11 oder 17 maßgeblich.

(2) Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jeder Person, die zum Haushalt gehört. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkommensarten und mit negativen Einkünften des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Jahreseinkommen gehören auch

1. der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes),
2. die Bezüge, die von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden (§ 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes),
3. die den Besteuerungsanteil übersteigenden Teile von Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Einkommensteuergesetzes) sowie die den Ertragsanteil übersteigenden Teile von Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Einkommensteuergesetzes),
4. das Arbeitslosengeld (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes),
5. die ausländischen Einkünfte (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes),
6. der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a des Einkommensteuergesetzes),

in den Fällen der Nr. 2 und 4 bis 6 abzüglich einer Pauschale von je 200 Euro für Aufwendungen zum Erwerb, Erhalt oder zur Sicherung der steuerfreien Einnahmen.

(3) Zum Jahreseinkommen zählen nicht die Einkünfte einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist.

§ 7

Einkommensermittlung

(1) Als Jahreseinkommen im Sinne des § 6 ist regelmäßig das Jahreseinkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Hierzu ist in der Regel vom letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid oder von der letzten Einkommensteuererklärung auszugehen. Entsprechen die Einkommensverhältnisse nach Satz 1 im Zeitpunkt der Antragsstellung nach den §§ 11 oder 17 nicht nur vorübergehend nicht mehr den tatsächlichen oder den innerhalb von zwölf Monaten zu erwartenden Einkommensverhältnissen, so sind die aktuellen Einkommensverhältnisse durch Hochrechnung auf ein Jahreseinkommen in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Einkommensveränderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird von dem nach Abs. 1 und § 6 ermittelten Betrag ein pauschaler Abzug in Höhe von je zehn Prozent für die Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
 2. Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und
 3. Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung
- vorgenommen.

Satz 1 Nr. 3 gilt auch, wenn laufende Beiträge an öffentliche oder private Versicherungen oder an ähnliche Einrichtungen mit entsprechender Zweckbestimmung geleistet werden. Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 finden entsprechend Anwendung, wenn die Beiträge zugunsten einer zum Haushalt rechnenden Person geleistet werden, die selbst keinen pauschalen Abzug geltend machen kann. Der pauschale Abzug für die Entrichtung von Beiträgen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 wird nicht gewährt, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine andere Sicherung besteht, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind folgende Beträge abzusetzen:

1. 4 000 Euro für jede haushaltsangehörige Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
2. 4 000 Euro bei jungen Ehepaaren sowie jungen Lebenspartnern, bei denen keiner der Partner das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum fünften Jahr nach der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
3. bis zu 3 000 Euro, soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes eigenes Einkommen hat und das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
4. bis zu 4 000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist,
5. bis zu 8 000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
6. bis zu 4 000 Euro für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person,
7. 1 000 Euro für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), oder eine Leistung im Sinne des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, wenn die antragsberechtigte Person allein mit Kindern zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.

(4) Höhere Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer Unter-

haltsvereinbarung, einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt.

Zweiter Teil Förderung

§ 8

Fördergrundsätze

(1) Bei der Förderung sollen

1. die örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse,
 2. die besonderen Anforderungen des zu unterstützenden Personenkreises,
 3. die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen,
 4. die Anforderungen an barrierefreies und barrierearmes Bauen und Wohnen,
 5. der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie der Einsatz ressourcenschonender und energieeffizienter Bauweisen,
 6. die Verbesserung der Wohnqualität,
 7. das genossenschaftliche Wohnen,
 8. die Nachfrageentwicklung nach neuen, insbesondere nach generationenübergreifenden und mit der gesundheitlichen Versorgung in Zusammenhang stehenden Wohnformen und
 9. kommunale integrierte Wohnraum- und Stadtentwicklungskonzepte
- berücksichtigt werden.

(2) Nicht gerechtfertigte Wohnkostenentlastungen (Fehlsubventionierungen) sollen vermieden werden. Bei deren Ermittlung und Vermeidung sollen Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(3) Die soziale Wohnraumförderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die Förderung wird für einen angemessenen Zeitraum festgelegt und erfolgt in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Sie muss dem Förderzweck angemessen sein.

§ 9

Fördergegenstände und Gegenleistung

(1) Gegenstände der Förderung sind

1. der Wohnungsbau,
2. die Modernisierung von Wohnraum,
3. der Erwerb bestehenden Wohnraums,
4. Baumaßnahmen zur Schaffung von Räumen für wohnungsnah soziale Infrastruktur,
5. investive und soziale Maßnahmen zur Gestaltung des Wohnumfeldes sowie zur Erhaltung oder Schaffung stabiler Quartiersstrukturen,
6. der Erwerb von Belegungsrechten und

7. Maßnahmen zur Anpassung von Wohnraum an die demografische Entwicklung.

(2) Instandsetzungen in Verbindung mit Modernisierungsmaßnahmen können gefördert werden.

(3) Bei einer Förderung, die nicht das selbst genutzte Wohneigentum betrifft, hat der Förderempfänger für den daraus erlangten wirtschaftlichen Nutzen eine Gegenleistung zu erbringen. Die Gegenleistung kann bestehen aus

1. Belegungs- und Mietbindungen an den geförderten Wohnungen (unmittelbare Belegung) oder anderen gleichwertigen Wohnungen (mittelbare Belegung),
2. Wohnumfeld- oder Quartiersmaßnahmen oder
3. sonstigen Gegenleistungen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 10

Förderinstrumente

Die Förderung erfolgt durch

1. die Gewährung von zinsgünstigen Darlehen zur nachrangigen Finanzierung oder Zuschüssen sowie
2. die Übernahme von Bürgschaften.

§ 11

Antragsverfahren

Für die Beratung von antragsstellenden Personen, die Entgegennahme von Antragsunterlagen sowie die Vorprüfung von Anträgen im Rahmen dieses Gesetzes sind die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, im Übrigen die Landkreise zuständig, in denen sich der Fördergegenstand befindet. Sie wirken auf die Stellung förderfähiger Anträge hin. Nach der Vorprüfung sind die Anträge an die Bewilligungsstelle weiterzuleiten.

§ 12

Förderzusage

(1) Fördermittel werden auf Antrag durch eine Förderzusage von der Bewilligungsstelle bewilligt. Die Förderzusage erfolgt durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag und bedarf der Schriftform.

(2) In der Förderzusage sind Regelungen über die konkrete Zweckbestimmung sowie über Art und Höhe der Förderung zu treffen. In die Förderzusage können weitere für den jeweiligen Förderzweck erforderliche Bestimmungen aufgenommen werden.

(3) Die sich aus der Förderzusage ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Förderempfängers gehen im Fall eines Eigentumswechsels des geförderten Objekts auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

§ 13

Entgeltregelung

(1) Die Bewilligungsstelle erhebt für die Entscheidung über die Förderzusage ein Entgelt in Höhe von bis zu 2,5 Prozent des zu bewilligenden Darlehensbetrages oder des zu bewilligenden Zuschusses abhängig vom Verwaltungsaufwand. Für die Übernahme von Bürgschaften erhebt sie ein Entgelt in Höhe von bis zu 2,5 Prozent des zu verbürgenden Darlehensbetrages.

(2) Für die Verwaltung der Förderdarlehen kann ein Entgelt in Höhe von bis zu einem Prozent des Darlehensbetrages je Jahr abhängig vom Verwaltungsaufwand von der Bewilligungsstelle verlangt werden.

(3) Die Höhe des Entgelts wird in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Ministerium festgelegt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das Entgelt als Bestandteil des Zinssatzes erhoben wird.

Dritter Teil

Bindungen und Sicherung der Zweckbestimmung

§ 14

Bindungen

Mit der Förderzusage werden Bindungen in Form von Mietpreis- und Belegungsbindungen an dem geförderten Wohnraum begründet.

§ 15

Mietbindungen

(1) Der Verfügungsberechtigte darf Wohnraum nicht gegen eine höhere als die in der Förderzusage festgelegte höchstzulässige Miete vermieten. Er darf zusätzlich eine Leistung zur Abgeltung von Betriebskosten nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen. Sonstige Nebenleistungen oder einmalige Zahlungen dürfen nicht verlangt werden. Dies gilt nicht für Genossenschaftsanteile.

(2) Die Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung sind im Mietvertrag anzugeben. Die Mieterin oder der Mieter kann sich gegenüber dem Verfügungsberechtigten auf diese Bestimmungen berufen. Hierzu haben ihm der Verfügungsberechtigte oder die zuständige Stelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Verfügungsberechtigte kann die Miete bis zur höchstzulässigen Miete nach Maßgabe der Förderzusage und den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften erhöhen.

§ 16

Belegungsbindungen

Sofern mit der Förderung des Wohnraums Belegungsbindungen begründet

wurden, darf der Wohnraum nur wohnungssuchenden Personen zum Gebrauch überlassen werden, deren Wohnberechtigung sich aus einem Wohnberechtigungsschein nach § 17 oder einer Benennung nach § 18 ergibt.

§ 17

Wohnberechtigungsschein

(1) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind wohnungssuchende Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten und rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für ihren Haushalt auf Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen.

(2) Ein allgemeiner Wohnberechtigungsschein, der nicht für eine bestimmte Wohnung oder aus besonderen Gründen nach Abs. 3 bis 5 ausgestellt wird, kann von jeder Gemeinde in Hessen erteilt werden, wenn das Gesamteinkommen des Haushalts die jeweilige Grenze nach § 5 nicht überschreitet.

(3) Für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins für eine bestimmte Wohnung ist die Gemeinde zuständig, in deren Gebiet die wohnungssuchende Person Wohnraum beziehen will. Die zuständige Stelle erteilt einen Wohnberechtigungsschein, wenn das Gesamteinkommen des Haushalts die jeweilige Grenze nach § 5 nicht überschreitet. Sie kann den Wohnberechtigungsschein in Abweichung von der Einkommensgrenze erteilen, wenn

1. die wohnungssuchende Person anderen geförderten Wohnraum frei macht, dessen Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist oder dessen Größe die für sie angemessene Wohnungsgröße übersteigt,
2. durch das Freimachen des Wohnraums dringender Wohnungsbedarf gedeckt wird oder
3. die Versagung für die wohnungssuchende Person eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) In dem Wohnberechtigungsschein ist die für die wohnungssuchende Person angemessene Wohnungsgröße nach Raumzahl oder Wohnfläche anzugeben. Von der maßgeblichen Grenze kann im Einzelfall

1. zur Berücksichtigung
 - a) besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse einer haushaltsangehörigen Person oder
 - b) eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs oder
2. zur Vermeidung besonderer Härten abgewichen werden.

(5) Enthält die Förderzusage eine Zweckbindung zugunsten bestimmter

Haushalte, kann die Gemeinde von dieser Zweckbindung abweichen, wenn der geförderte Wohnraum zu diesem Zeitpunkt von der jeweiligen Gruppe nicht nachgefragt wird.

(6) Ein Wohnberechtigungsschein kann trotz Einhaltung der Einkommensgrenze versagt werden, wenn er aufgrund der Besonderheiten im Einzelfall offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre.

(7) Ist die Inhaberin oder der Inhaber des Wohnberechtigungsscheins aus einer Wohnung ausgezogen, so darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung deren oder dessen Haushaltsangehörigen nur nach Maßgabe der Abs. 1 bis 6 zum Gebrauch überlassen. Personen, die nach dem Tod der Inhaberin oder des Inhabers des Wohnberechtigungsscheins nach § 563 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Mietverhältnis eingetreten sind, dürfen die Wohnung auch ohne Übergabe eines Wohnberechtigungsscheines weiter bewohnen.

§ 18

Sondervorschriften für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf

Die Landesregierung wird ermächtigt, für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Verfügungsberechtigte eine freie oder bezugsfertig werdende Wohnung nur einer von der zuständigen Stelle benannten wohnungssuchenden Person zum Gebrauch überlassen darf. Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnungsberechtigte wohnungssuchende Personen zur Auswahl zu benennen. In der Rechtsverordnung können weitere Bestimmungen getroffen werden, nach welchen Gesichtspunkten die Benennung erfolgen soll.

§ 19

Dauer der Bindungen

(1) Die Dauer der Bindungen richtet sich nach der in der Förderzusage festgelegten Frist. Erfolgt die Förderung durch ein Darlehen und wird das Darlehen vorzeitig freiwillig zurückgezahlt, beträgt die Dauer der Bindungen nach der Rückzahlung fünf Jahre (Nachwirkungsfrist), längstens bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen.

(2) Für den Fall der Rückforderung des Förderdarlehens oder der Zuschüsse wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Förderzusage bleiben die Bindungen bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungen, längstens jedoch bis zum Ablauf des fünfzehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung bestehen.

(3) Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks enden die Bindungen

1. bei Darlehen zu dem in der Förderzusage bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalen-

derjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist und die aufgrund der Darlehensforderung begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag erloschen sind,

2. bei Zuschüssen mit dem Zuschlag.

Sind die wegen der Förderung begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag nicht erloschen, so gilt die Zweckbindung bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt fort.

(4) Die zuständige Stelle hat auf Antrag dem Verfügungsberechtigten und bei berechtigtem Interesse auch einer wohnungssuchenden Person und der Mieterin oder dem Mieter schriftlich zu bestätigen, wie lange die Belegungs- und Mietbindungen dauern.

§ 20

Freistellungen

(1) Die zuständige Stelle kann in begründeten Fällen auf Antrag des Verfügungsberechtigten einzelne Wohnungen von seiner Verpflichtung nach § 16 freistellen (Einzelfreistellung), soweit

1. ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Bindungen nicht mehr besteht,
2. es der Schaffung oder Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen dient,
3. es aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder
4. eines überwiegenden berechtigten privaten Interesses gerechtfertigt ist.

Die zuständige Stelle kann in den Fällen, in denen ein öffentliches Interesse besteht, einen angemessenen Ausgleich verlangen. In den Fällen, in denen ein überwiegend berechtigtes privates Interesse gegeben ist, soll ein angemessener Ausgleich verlangt werden. Die Ausgleichszahlungen sind an das Land abzuführen.

(2) Wohnungen bestimmter Art oder in bestimmten Gebieten können von dem für die soziale Wohnraumförderung zuständigen Ministerium von der Verpflichtung des Verfügungsberechtigten nach § 16 freigestellt werden (Globalfreistellung). Es kann einen angemessenen Ausgleich verlangen.

§ 21

Sicherung der Zweckbestimmung

(1) Die Zweckbestimmung der Förderung soll neben der Festsetzung von Bindungen nach den §§ 15 und 16 durch die Eintragung von Grundpfandrechten dinglich gesichert werden.

(2) Die zuständige Stelle hat zur Sicherung der Zweckbestimmung alle nach diesem Gesetz geförderten Wohnungen laufend zu erfassen.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat der zuständigen Stelle den voraussichtlichen

Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens des geförderten Mietwohnraums unverzüglich anzuzeigen. Binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einer wohnungssuchenden Person überlassen hat, hat der Verfügungsberechtigte deren Namen der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen und den ihm übergebenen Wohnberechtigungsschein vorzulegen.

(4) Der Verfügungsberechtigte hat der zuständigen Stelle und der Bewilligungsstelle die Veräußerung von gefördertem Wohnraum und die Begründung von Wohnungseigentum unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verfügungsberechtigte sowie die Parteien des Mietvertrages sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnraum zu gestatten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung des Wohnraums und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird für diesen Zweck eingeschränkt.

§ 22

Mittelbare Bindungen, Wohnumfeld- oder Quartiersmaßnahmen, sonstige Gegenleistungen

(1) Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten Miet- und Belegungsbindungen des geförderten Wohnraums auf Ersatzwohnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verwaltungsakt übertragen, wenn der geförderte Wohnraum und der Ersatzwohnraum gleichwertig sind (mittelbare Bindungen). Die zuständige Stelle dokumentiert gegenüber der Bewilligungsstelle die Gleichwertigkeit von gefördertem Wohnraum und Ersatzwohnraum.

(2) Die zuständige Stelle kann bereits vor Erteilung der Förderzusage Miet- und Belegungsbindungen nach diesem Gesetz durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verwaltungsakt an freiem oder bezugsfertigem Wohnraum begründen, der als Ersatzwohnraum im Rahmen der mittelbaren Bindung anerkannt werden kann.

(3) Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten Miet- und Belegungsbindungen des geförderten Wohnraums durch eine gleichwertige Gegenleistung für die Förderung in Form von Wohnumfeld- oder Quartiersmaßnahmen oder in Form sonstiger Gegenleistungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verwaltungsakt ersetzen. Die zuständige Stelle dokumentiert gegenüber der Bewilligungsstelle die Gleichwertigkeit der erbrachten Gegenleistung.

§ 23

Maßnahmen bei Verstößen,
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Zeit, während der der Verfügungsberechtigte oder ein von ihm Beauftragter schuldhaft gegen die Vorschriften der §§ 15, 16 und 21 verstößt, kann die Bewilligungsstelle durch Verwaltungsakt von dem Verfügungsberechtigten Geldleistungen bis zu monatlich fünf Euro je Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung, auf die sich der Verstoß bezieht, erheben. Für die Bemessung der Geldleistungen sind ausschließlich der Wohnwert der Wohnung und die Schwere des Verstoßes maßgebend. Die Geldbeträge sind an das Land abzuführen.

(2) Wer Wohnraum entgegen der Bestimmung in der Förderzusage zweckentfremdet, hat auf Verlangen der Bewilligungsstelle die Zweckentfremdung zu beenden und die Eignung des Wohnraums auf seine Kosten wiederherzustellen.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich entgegen § 15 unzulässige Leistungen für die Überlassung von Wohnraum gewähren lässt,
2. entgegen § 16 Wohnraum einer nicht berechtigten wohnungssuchenden Person überlässt,
3. entgegen § 17 Abs. 7 Satz 1 oder entgegen der entsprechenden Vorschrift in der nach § 18 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung eine Wohnung zum Gebrauch überlässt,
4. die Veräußerung von Wohnraum oder die Begründung von Wohneigentum entgegen § 21 Abs. 4 nicht unverzüglich der zuständigen Stelle und der Bewilligungsstelle mitteilt,
5. geförderten Wohnraum ohne eine Freistellung nach § 20 Abs. 1
 - a) selbst nutzt,
 - b) mindestens sechs Monate leer stehen lässt oder
 - c) anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechend baulich verändert oder
6. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Wohnberechtigungsschein nicht vorlegt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit wird in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 5 Buchst. c mit einer Geldbuße je Verstoß und Wohnung bis zu 50 000 Euro, in den Fällen des Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 Buchst. a und b mit einer Geldbuße je Verstoß und Wohnung bis zu 10 000 Euro sowie in den Fällen des Abs. 3 Nr. 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009

(BGBl. I S. 2353), sind die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und im Übrigen die Landkreise, in denen sich der Wohnraum befindet.

§ 24

Datenverarbeitung und Datenschutz

Die zuständige Stelle verarbeitet Daten über den Wohnraum, seine Nutzung und die Bindungen, den Förderempfänger und den Verfügungsberechtigten sowie die Parteien des Mietverhältnisses und die Haushaltsangehörigen, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnraum und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Daten nach Satz 1 bei der zuständigen Stelle anfordern und verarbeiten.

Vierter Teil**Zuständigkeiten**

§ 25

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Gemeinde, in deren Gebiet sich der Wohnraum befindet. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 zuständige Stelle die Bewilligungsstelle nach Abs. 2, wenn sich der Wohnraum nicht im Gebiet einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern befindet.

(2) Bewilligungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Die von der Bewilligungsstelle aufgrund ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz geforderten Geldleistungen werden von den Finanzämtern beigetrieben. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu erstatten.

Fünfter Teil**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 26

Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Wohnraum Anwendung, der nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), gefördert worden ist; Entscheidungen und Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2013 getroffen wurden, gelten weiter.

(2) Auf die Einkommensermittlung nach § 88d Abs. 2 Nr. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom

19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch Gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung finden bei Wohnungen, die nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, die §§ 6 und 7 Anwendung.

(3) Sofern für den Bezug von gefördertem Wohnraum am 31. Dezember 2012 höhere Einkommensgrenzen als die in § 5 bestimmten gelten, sind die bisherigen zugrunde zu legen. Diese Einkommensgrenzen sind während der Laufzeit des jeweiligen Förderprogrammes nach den Regelungen des § 5 Abs. 4 fortzuschreiben.

§ 27

Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885). Dies gilt nicht für § 28 Abs. 6 und § 32 Abs. 3 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Gesetz zur Überleitung des Wohnungsbindungsgesetzes

§ 1

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 18e und 22 gilt als Landesrecht, das durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600) geändert wird, fort.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Artikel 3³⁾

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das durch Art. 2 übergeleitete Wohnungsbindungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Hessisches Wohnungsbindungsgesetz – HWoBindG)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Wohnraum,

1. für den öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch Gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2002 bewilligt worden sind oder
2. für dessen Bau ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln, mit Ausnahme von Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes sowie der früheren öffentlich-rechtlichen Sondervermögen des Bundes oder deren Rechtsnachfolger, nach § 87a Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bis zum 31. Dezember 2002 bewilligt worden ist und der öffentlich gefördert ist oder als öffentlich gefördert gilt.“
3. In § 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 bis 4 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch „§ 21 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 24 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „dessen Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch „Personen, die mit dem Ausgezogenen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gebildet haben,“ ersetzt.
5. In § 5 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 bis 5 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch „§ 17 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 5a Satz 1 werden die Wörter „Landesregierungen werden“ durch „Landesregierung wird“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 30 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch „§ 20 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 31 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch „§ 22 Abs. 1 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

³⁾ FFN 362-72

³⁾ Ändert FFN 362-72

8. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zehnten“ durch „fünften“ ersetzt.
9. § 18a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Landesregierungen stellen“ durch „Landesregierung stellt“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „haben“ durch „hat“ ersetzt.
10. § 18b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium trifft nähere Bestimmungen über die Durchführung der höheren Verzinsung.“
11. § 18c Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium trifft nähere Bestimmungen über die Festsetzung der Zinssätze nach Abs. 1.“
12. In § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird die Angabe „der §§ 5a und 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ jeweils durch „des § 5a“ ersetzt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 4, 7 Abs. 3, des § 8 Abs. 1 und 3, des § 8a, 8b, 9 oder des § 21“ durch „der §§ 4, 8 Abs. 1 und 3, der §§ 8a, 8b, 9 oder 21“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 1 werden das Semikolon und die Angabe „er soll sie bei einem Verstoß gegen § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes kündigen“ gestrichen.
 - Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die zuständige Stelle hat die nach Abs. 1 eingezogenen Geldleistungen an das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium abzuführen; sie sind für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau einzusetzen.“
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
- entgegen § 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - eine Wohnung entgegen § 4 Abs. 2 bis 5 und 7 oder entgegen den nach § 5a erlassenen Vorschriften zum Gebrauch überlässt oder belässt,
 - entgegen § 4 Abs. 6 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht voll-
- ständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Wohnberechtigungsschein nicht vorlegt,
- ohne eine Freistellung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes eine Wohnung
 - selbst nutzt oder nicht nur vorübergehend, mindestens drei Monate, leer stehen lässt oder
 - anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechend baulich ändert oder
- für die Überlassung einer Wohnung ein höheres Entgelt fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, als nach den §§ 8 bis 9 zulässig ist.“
- In Abs. 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1“ durch „Abs. 1 Nr. 1 und 3“, die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch „Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchst. a“, die Angabe „Absatzes 1 Nr. 4“ durch „Abs. 1 Nr. 5“ und die Angabe „Absatzes 1 Nr. 5“ durch „Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b“ ersetzt.
 - In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch „Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
15. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesregierung“ durch „Landesregierung“ ersetzt und die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ werden gestrichen.
16. In § 29 wird die Angabe „(Artikel 13 des Grundgesetzes)“ durch „(Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen)“ ersetzt.
17. § 30 wird wie folgt gefasst:
- „§ 30
- Übergangsvorschriften
- (1) Entscheidungen und Maßnahmen, die auf der Grundlage des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung getroffen wurden, bleiben wirksam. Verfahren nach dem Wohnungsbindungsgesetz, die vor dem 1. Januar 2013 eingeleitet worden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.
- (2) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 endet die Nachwirkungsfrist bei freiwilliger vorzeitiger vollständiger Rückzahlung des Darlehens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes
- im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ablauf des neunten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung;
 - im ersten Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit

Ablauf des achten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung;

- c) im zweiten Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ablauf des siebten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung;
- d) im dritten Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung.

(3) Bis zum Erlass von Vorschriften nach § 28 finden für Verfahren nach diesem Gesetz entsprechend Anwendung:

1. die Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
2. die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), mit der Maßgabe, dass der Ermittlung der Betriebskosten (§ 27 Abs. 1 Satz 2) ab dem Inkrafttreten von Vorschriften nach § 556 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches jeweils diese Vorschriften zugrunde zu legen sind.“

18. Als § 31 wird angefügt:

„ § 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

Artikel 4

Folgeänderungen anderer Vorschriften

(1) Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. I S. 484)⁴⁾, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 682 wird die Angabe „Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG)“ durch „Hessisches Wohnungsbindungsgesetz (HWoBindG)“ und die Angabe „Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)“ durch „Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG)“ ersetzt.
2. In Nr. 6821 wird die Angabe „WoBindG, § 27 Abs. 2 Satz 1 WoFG“ durch „HWoBindG, § 17 Abs. 1 Satz 1 HWoFG“ ersetzt.
3. Die Nrn. 6822 bis 68223 werden aufgehoben.

4. In Nr. 6823 wird die Angabe „WoBindG oder § 28 Abs. 5 Satz 3 WoFG“ durch „HWoBindG, § 15 Abs. 2 Satz 3 HWoFG“ ersetzt.
5. In Nr. 6824 wird die Angabe „WoBindG oder § 29 Abs. 2 WoFG“ durch „HWoBindG oder § 19 Abs. 4 HWoFG“ ersetzt.
6. In Nr. 68251 wird die Angabe „WoBindG oder des § 29 Abs. 2 WoFG“ durch „HWoBindG oder des § 19 Abs. 4 HWoFG“ ersetzt.
7. In Nr. 68261 wird die Angabe „WoBindG oder § 30 Abs. 1 WoFG“ durch „HWoBindG, § 20 Abs. 2 HWoFG“ ersetzt.
8. In Nr. 68262 wird die Angabe „WoBindG oder § 30 Abs. 1 WoFG“ durch „HWoBindG, § 20 Abs. 1 HWoFG“ ersetzt.
9. In Nr. 6827 wird die Angabe „WoBindG oder § 31 WoFG“ durch „HWoBindG, § 22 Abs. 1 und 3 HWoFG“ ersetzt.
10. In Nr. 6828 werden die Wörter „oder Genehmigung“ gestrichen und die Angabe „WoBindG“ durch „HWoBindG oder HWoFG“ ersetzt.

(2) Die Wohnungsbindungsverordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 141)⁵⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 603), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes (Wohnungsbindungsverordnung – WoBindV)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„ § 1

Zuständige Stellen für die in § 2 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600) in Verbindung mit § 21 Abs. 2, 4 und 5 und § 24 Satz 1 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), in § 4 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 6 und 8, in den §§ 5 und 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes genannten Aufgaben sind die Gemeinden. Sie erfüllen diese Aufgaben nach Weisung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786).“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes“ wird das Wort „Hessischen“ eingefügt.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für einzelne Wohnungen die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit

⁴⁾ Ändert FFN 305-69

⁵⁾ Ändert FFN 362-29

mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, im Übrigen die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale in Frankfurt am Main.“

4. In § 3 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:

„Zuständige Stelle im Sinne des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, des § 9 Abs. 6 Satz 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes ist“

5. In § 5 wird vor dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Gebiet die Wohnung liegt. Einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein nach § 5 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes, der nicht für eine bestimmte Wohnung ausgestellt wird, kann jede Gemeinde ausstellen.“

7. § 8 Satz 2 wird aufgehoben.

(3) Die Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 21. Oktober 1994 (GVBl. I S. 623)⁶⁾, geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 40), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 3 wird vor dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes“ jeweils das Wort „Hessischen“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2 und“ gestrichen und vor dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

c) In Satz 6 und 7 wird vor dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes“ jeweils das Wort „Hessischen“ eingefügt.

3. In § 5 Satz 3 wird vor dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

4. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch „2017“ ersetzt.

(4) Die Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 6. November 1995 (GVBl. I S. 507)⁷⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450), wird aufgehoben.

(5) Die Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 19. März 2003 (GVBl. I S. 100)⁸⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GVBl. I S. 458), wird aufgehoben.

(6) Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wohnraumförderungsgesetz vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 385)⁹⁾, geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird aufgehoben.

(7) Die Verordnung zur Abweichung von den Einkommensgrenzen nach der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 23. September 2010 (GVBl. I S. 347)¹⁰⁾ wird aufgehoben.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Wohnungsbindungsgesetz in der sich aus Art. 2 und 3 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Wiesbaden, den 13. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Rentsch

⁶⁾ Ändert FFN 362-57

⁷⁾ Hebt auf FFN 362-59

⁸⁾ Hebt auf FFN 362-66

⁹⁾ Hebt auf FFN 362-68

¹⁰⁾ Hebt auf FFN 362-69

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes*)
Vom 12. Dezember 2012**

Artikel 1

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „15. November 2007 (GVBl. I S. 784)“ durch „15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716)“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Europäischem Gemeinschaftsrecht“ durch „dem Recht der Europäischen Union“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. Name, Anschrift und Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung sowie die vereinbarten Erhöhungen der Versicherungssumme.“
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Wörter „von mindestens vier Jahren“ eingefügt und das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „entspricht,“ die Wörter „wobei eine berufspraktische Tätigkeit nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs und vor Beginn oder während eines Masterstudiengangs bis zu einem Jahr angerechnet werden kann,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Europäischem Gemeinschaftsrecht“ durch „dem Recht der Europäischen Union“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b werden nach dem Wort „Geographie,“ die Wörter „Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. c werden die Wörter „Europäischem Gemeinschaftsrecht“ durch „dem Recht der Europäischen Union“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und Satz 3“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Europäischem Gemeinschaftsrecht“ durch „dem Recht der Europäischen Union“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „gehobenen oder“ gestrichen.
 - e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
 - f) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „selbstständig“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 6 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
 - dd) Nach Nr. 7 wird als neue Nr. 8 eingefügt:

„8. ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 (Eintragungsgebühr),“
 - ee) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und das Wort „Gemeinschaften“ wird durch „Union“ ersetzt.

*) Ändert FFN 50-37

4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ gestrichen und nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ wird die Angabe „im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 4“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Berufsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, die eine nach diesem Gesetz geschützte Berufsbezeichnung in der Firma führen.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesellschaft“ durch „Berufsgesellschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Niederlassung“ durch die Wörter „Haupt- oder Zweigniederlassung“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 und 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch „Union“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie der Bezeichnung des Vorhabens (Objekt) und des belegenden Ortes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2“ durch „§ 1 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 158c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378)“ durch „§ 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 2a Satz 1 wird die Angabe „20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539)“ durch „27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ ersetzt.
8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 werden die Wörter „Europäischem Gemeinschaftsrecht“ durch „dem Recht der Europäischen Union“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Den Mitgliedern obliegt weiterhin, den nach § 1 Abs. 3 eingetragenen Zusatz in der Berufsbezeichnung zu führen.“
9. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaftsrechts“ durch „Rechts der Europäischen Union“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - b) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 3.
 - d) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden die Abs. 4 und 5.
 - e) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:
 „(6) Wer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 die Prüfung in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in weniger als acht Semestern oder vier Jahren, aber mindestens sechs Semestern oder drei Jahren abgeschlossen hat, kann in das Berufsverzeichnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 eingetragen werden, wenn eine erfolgreiche praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von vier Jahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 nachgewiesen wird.
 (7) Wer bis zum 31. Dezember 2020 die Staatsprüfung zum gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in der dem Fachgebiet nach § 2 Abs. 1 entsprechenden Fachrichtung abgelegt hat und zuvor die Prüfung in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in weniger als acht Semestern oder vier Jahren, aber mindestens sechs Semestern oder drei Jahren abgeschlossen hat, kann in das Berufsverzeichnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 eingetragen werden.“
11. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird die Angabe „geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141)“ durch „zuletzt ge-

ändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)“ ersetzt.

bb) In Nr. 7 wird die Angabe „8“ durch „9“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

12. In § 24 wird die Angabe „2012“ durch „2020“ ersetzt.

13. Es werden ersetzt:

a) in § 2 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 6 so-

wie § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch „Union“ und

b) in § 5 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 die Wörter „Europäischem Gemeinschaftsrecht“ jeweils durch „dem Recht der Europäischen Union“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Wiesbaden, den 12. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Rentsch

**Verordnung
zur Regelung von Angelegenheiten im Bereich des Krankenhauswesens
(Krankenhausverordnung)*)**

Vom 11. Dezember 2012

Aufgrund des

1. § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402),
2. § 18a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613),

verordnet die Landesregierung,

3. a) des § 14 Abs. 1 Satz 2,
- b) des § 17 Abs. 6 Satz 3,
- c) des § 26 Abs. 3

jeweils in Verbindung mit § 40 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), geändert durch Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. I S. 425),

verordnet der Sozialminister in den Fällen des Buchst. a im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und in den Fällen des Buchst. c im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister für Finanzen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Abgrenzung der Versorgungsgebiete

- § 1 Versorgungsgebiete
- § 2 Aufteilung

Zweiter Teil

Krankenhauspauschalfördermittel

- § 3 Ermittlung der Jahrespauschalen
- § 4 Verfahren

Dritter Teil

Sonderregelungen für den Betrieb kommunaler Krankenhäuser

- § 5 Rechtsgrundlagen für den eigenständigen kommunalen Krankenhausbetrieb
- § 6 Organisation und Verwaltung
- § 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 8 Befreiung

Vierter Teil

Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze

- § 9 Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

- § 10 Bestellung der Mitglieder
- § 11 Amtsperiode
- § 12 Abberufung, Amtsniederlegung
- § 13 Führung der Geschäfte, Geschäftsstelle
- § 14 Antrag, Verfahren
- § 15 Verhandlung
- § 16 Entscheidung
- § 17 Entschädigung der Mitglieder
- § 18 Vergütung für Sachverständige, Entschädigung für Zeugen
- § 19 Kostentragung
- § 20 Geschäftsordnung

Fünfter Teil

Zuständigkeiten

- § 21 Zuständigkeiten in Krankenhausentgeltangelegenheiten

Sechster Teil

Schlussvorschriften

- § 22 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Abgrenzung der Versorgungsgebiete

§ 1

Versorgungsgebiete

Der Krankenhausplan gliedert sich in die Versorgungsgebiete

1. Kassel,
2. Fulda-Bad Hersfeld,
3. Gießen-Marburg,
4. Frankfurt-Offenbach,
5. Wiesbaden-Limburg und
6. Darmstadt.

§ 2

Aufteilung

(1) Zu dem Versorgungsgebiet Kassel gehören

1. die kreisfreie Stadt Kassel,
2. der Landkreis Kassel,
3. der Werra-Meißner-Kreis,
4. der Schwalm-Eder-Kreis und
5. der Landkreis Waldeck-Frankenberg.

(2) Zu dem Versorgungsgebiet Fulda-Bad Hersfeld gehören

1. der Landkreis Fulda,
2. der Landkreis Hersfeld-Rotenburg und
3. der Vogelsbergkreis.

(3) Zu dem Versorgungsgebiet Gießen-Marburg gehören

*) FFN 351-89

1. der Landkreis Gießen,
2. der Lahn-Dill-Kreis,
3. der Landkreis Marburg-Biedenkopf und
4. der Wetteraukreis.

(4) Zu dem Versorgungsgebiet Frankfurt-Offenbach gehören

1. der Main-Taunus-Kreis,
2. die kreisfreie Stadt Frankfurt am Main,
3. die kreisfreie Stadt Offenbach am Main,
4. der Hochtaunuskreis,
5. der Landkreis Offenbach am Main und
6. der Main-Kinzig-Kreis.

(5) Zu dem Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg gehören

1. die kreisfreie Stadt Wiesbaden,
2. der Rheingau-Taunus-Kreis und
3. der Landkreis Limburg-Weilburg.

(6) Zu dem Versorgungsgebiet Darmstadt gehören

1. die kreisfreie Stadt Darmstadt,
2. der Landkreis Bergstraße,
3. der Landkreis Darmstadt-Dieburg,
4. der Landkreis Groß-Gerau und
5. der Odenwaldkreis.

Zweiter Teil

Krankenhauspauschalfördermittel

§ 3

Ermittlung der Jahrespauschalen

(1) Grundlage für die Ermittlung und Festsetzung der Jahrespauschale nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 für die einzelnen Krankenhäuser sind die innerhalb des Vorjahres voll- oder teilstationär behandelten Fälle. Die Fallzahlen sind in

1. vollstationären Fällen aus dem Patientenzugang und -abgang nach § 3 Satz 1 Nr. 17,
2. teilstationären Fällen nach § 3 Satz 1 Nr. 15

der Krankenhausstatistik-Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534), zu ermitteln.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelten Fallzahlen werden nach der fachgebietspezifischen Verweildauer (Verweildauergewicht), der Fachgebietszugehörigkeit (Fachgebietsgewicht) und der krankenhausspezifischen Versorgungsstruktur (Krankenhausgewicht) gewichtet.

(3) Die Faktoren für die Gewichtung der Fälle nach dem Verweildauergewicht und dem Fachgebietsgewicht ergeben sich aus der Anlage. Das Krankenhausgewicht ergibt sich aus der Fachabteilungsstruktur und beträgt bei Allgemeinkrankenhäusern, bei denen die Summe der Fachgebietsgewichte

1. höchstens den Wert 5,5 erreicht 1,000,
2. einen Wert von über 5,5 und höchstens 11 erreicht 1,075,

3. einen Wert von über 11 erreicht 1,150.

Bei psychiatrischen und psychosomatischen Fachkrankenhäusern beträgt das Krankenhausgewicht 1,000 und bei allen übrigen Fachkrankenhäusern 1,150.

(4) Die Gewichtung der Fälle erfolgt, indem die nach Fachgebiet unterschiedenen Fälle eines Krankenhauses mit dem jeweiligen Verweildauer- und Fachgebietsgewicht sowie mit dem Krankenhausgewicht des entsprechenden Krankenhauses multipliziert und jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet werden.

(5) Die für die Jahrespauschale nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Summe der gewichteten Fälle aller Krankenhäuser geteilt. Das Ergebnis wird auf die zweite Dezimalstelle abgerundet. Es stellt den einfachen Fallwert dar. Dieser wird jährlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(6) Die gewichteten, nach Fachgebiet unterschiedenen Fälle werden je Krankenhaus addiert. Die Jahrespauschale eines einzelnen Krankenhauses ist die Summe der nach Abs. 4 gewichteten Fälle des Krankenhauses multipliziert mit dem einfachen Fallwert nach Abs. 5, gerundet auf die zweite Dezimalstelle.

(7) Die für die Jahrespauschale nach Abs. 1 insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel ergeben sich nach Abzug des den Krankenhäusern nach § 21 für Ausbildungsstätten zustehenden Zuschlags und nach Abzug der für Ausnahmefälle nach § 26 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 festgestellten Beträge von dem im jeweiligen Haushaltsjahr für die pauschale Mittelzuweisung insgesamt zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag.

§ 4

Verfahren

Die Krankenhäuser beantragen bei dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium jeweils die Förderung. Der Antrag eines Krankenhauses auf Förderung wird nur berücksichtigt, wenn er nebst den für die Ermittlung und Festsetzung der fallbezogenen Jahrespauschalen erforderlichen Angaben und Nachweisen bis zum 30. April des jeweiligen Jahres dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium vorliegt.

Dritter Teil

Sonderregelungen für den Betrieb kommunaler Krankenhäuser

§ 5

Rechtsgrundlagen für den eigenständigen kommunalen Krankenhausbetrieb

Für Krankenhäuser kommunaler Träger ohne Rechtspersönlichkeit gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), nach Maßgabe der §§ 6 bis 8. Mehrere Krankenhäuser eines Trägers sollen nur dann als ein Betrieb geführt werden, wenn sie benachbart und voneinander abhängig sind; unberührt davon bleiben Krankenhäuser, die schon vor dem 1. Januar 1985 als Betrieb geführt wurden. Der Krankenhausträger erlässt für seine Krankenhausbetriebe Betriebsatzungen.

§ 6

Organisation und Verwaltung

Für die Organisation und Verwaltung gelten die Vorschriften des Ersten Teils des Eigenbetriebsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. in § 5 Satz 2 Nr. 8 an die Stelle des Eigenkapitals das festgesetzte Kapital nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613), tritt,
2. eine gemeinsame Betriebskommission nur für Krankenhäuser gebildet werden soll, die nach § 5 Satz 2 als ein Betrieb geführt werden,
3. in § 7 Abs. 3 Nr. 3 an die Stelle des Stammkapitals das festgesetzte Kapital nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung tritt.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Ersten Teils des Eigenbetriebsgesetzes mit der Maßgabe, dass

1. in § 10 Abs. 2 an die Stelle des Stammkapitals das festgesetzte Kapital nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung tritt,
2. in § 11 Abs. 4 Satz 1 an die Stelle des Eigenkapitals und in § 11 Abs. 6 Satz 3 an die Stelle der Eigenkapitalausstattung das festgesetzte Kapital nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung tritt,
3. der Erfolgsplan nach § 16 mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung zu gliedern ist,
4. in § 17 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle des Hinweises auf § 25 Abs. 2 der Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung tritt,
5. in § 26 Satz 3 Nr. 4 an die Stelle des Eigenkapitals das festgesetzte Kapital nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung tritt und
6. die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 27 vier Monate beträgt.

(2) Für die Buchführung, die Kosten- und Leistungsrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang mit Anlagennachweis gelten die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung.

§ 8

Befreiung

Auf Antrag können Krankenhäuser von der Einhaltung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 bis 7 auf Zeit oder auf Dauer befreit werden, soweit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 dem nicht entgegensteht. Die Befreiung erteilt das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport.

Vierter Teil

Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze

§ 9

Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser und Krankenkassen in der Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes beträgt jeweils sechs. Die in Satz 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 10

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Bestellung

1. der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Krankenhäuser erfolgt durch die Hessische Krankenhausgesellschaft,
2. jeweils eines Mitglieds und deren stellvertretender Mitglieder erfolgt durch
 - a) die AOK – die Gesundheitskasse in Hessen,
 - b) den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), als gemeinsamen Bevollmächtigten der Ersatzkassen in Hessen,
 - c) den BKK Landesverband Hessen,
 - d) die IKK classic,
 - e) die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – Landwirtschaftliche Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Frankfurt/Main gemeinsam und
 - f) den Landesausschuss Hessen des Verbandes der privaten Krankenversicherung.

Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Die Bestellung der Mitglieder ist den beteiligten Organisationen sowie dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium über die Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich bekanntzugeben.

(3) Im Falle der Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds durch die zuständige Landesbehörde hat diese bis spätestens acht Wochen nach Beginn der Amtsperiode zu erfolgen; Beschäftigte der beteiligten Organisationen und der Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie der Verwaltungsbehörden des Landes dürfen nicht bestellt werden.

§ 11

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder werden für die Dauer einer Amtsperiode bestellt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

§ 12

Abberufung, Amtsniederlegung

(1) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können von den beteiligten Organisationen gemeinsam abberufen werden. Kommt eine Einigung über die Abberufung nicht zustande, entscheidet das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium auf Antrag einer Organisation. In diesem Fall kann die Abberufung nur aus wichtigem Grund erfolgen. Das betroffene Mitglied und die beteiligten Organisationen sind anzuhören.

(2) Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können von den Organisationen, die sie bestellt haben, abberufen werden. Die Abberufung ist unter gleichzeitiger Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers über die Geschäftsstelle gegenüber den beteiligten Organisationen und dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium schriftlich mitzuteilen.

(3) Legt das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sein Amt nieder, so hat es dies gegenüber den beteiligten Organisationen und dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium über die Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Legt eines der übrigen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder sein Amt nieder, hat es dies gegenüber derjenigen Organisation zu erklären, die es bestellt hat und der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Die betreffende Organisation hat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu bestellen.

§ 13

Führung der Geschäfte, Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte führt das vorsitzende Mitglied. Es bedient sich dabei der Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird abwechselnd für jeweils eine Amtsperiode von der Hessischen Krankenhausgesellschaft und den Landesverbänden der Krankenkassen eingerichtet, soweit diese nichts anderes vereinbaren. Wechselt die Einrichtung der Geschäftsstelle, ist dies dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium mitzuteilen.

§ 14

Antrag, Verfahren

(1) Ein Schiedsverfahren wird auf Antrag einer Vertragspartei durchgeführt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten und in Kopie dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium und der für die Genehmigung der Pflegesätze zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Im Antrag sind

1. die Vertragsparteien und Beteiligten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie nach den §§ 117 bis 119 und § 120 Abs. 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) zu nennen,

2. der Sachverhalt zu erläutern sowie

3. ein zusammenfassendes Ergebnis der Einigungsverhandlung unter genauer Bezeichnung der Gegenstände, über die keine Übereinstimmung erzielt wurde, darzulegen.

(3) Auf Verlangen haben die Vertragsparteien der Schiedsstelle die zur Vorbereitung des Verfahrens und für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Krankenhausträger haben die für die Ermittlung der Pflegesätze und Krankenhausentgelte gesetzlich vorgegebenen Unterlagen vorzulegen. Im Übrigen haben sie gegenüber der Schiedsstelle die gleichen Vorlage- und Auskunftspflichten wie gegenüber den Vertragsparteien nach § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613) sowie nach § 11 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613).

§ 15

Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Ver-

tragsparteien und Mitglieder der Schiedsstelle sind zur Verhandlung durch das vorsitzende Mitglied zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Es kann auch in Abwesenheit einer Vertragspartei verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen wird und eine Vertragspartei unentschuldigt nicht erscheint.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle sowie Vertreterinnen und Vertreter des für das Krankenhauswesen zuständigen Ministeriums und der für die Genehmigung der Pflegesätze zuständigen Behörde können als Zuhörer anwesend sein.

(3) Die Schiedsstelle kann sich aller Beweismittel bedienen, die sie für erforderlich erachtet.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Abschriften der Niederschrift sind den Verfahrensbeteiligten sowie dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium zuzuleiten.

§ 16

Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Kann in einer Angelegenheit mangels Beschlussfähigkeit nach Satz 1 keine Entscheidung getroffen werden, so ist in einem neuen Termin die Schiedsstelle unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Terminladung hinzuweisen.

(2) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Beteiligten und der Zuhörer nach § 15 Abs. 2.

(3) Bei einer Beschlussfassung nach § 18a Abs. 3 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu begründen, vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und den Vertragsparteien sowie den Beteiligten zuzustellen.

(5) Verfahrensgebühren werden nicht erhoben.

§ 17

Entschädigung der Mitglieder

(1) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397). Für sonstige Barauslagen und Zeitverlust erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied und dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einvernehmlich festsetzen.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie

Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitverlust nach den Regelungen, welche für die Organisation gelten, von der das jeweilige Mitglied bestellt worden ist.

§ 18

Vergütung für Sachverständige, Entschädigung für Zeugen

Sachverständige erhalten eine Vergütung nach Abschnitt 2 und 3, Zeugen eine Entschädigung nach Abschnitt 2 und 5 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182).

§ 19

Kostentragung

(1) Die Kosten für die Unterhaltung der Geschäftsstelle und die Verfahrenskosten nach § 17 Abs. 1 und § 18 tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen zu bestellenden Mitglieder.

(2) Die Kosten nach § 17 Abs. 2 trägt die jeweilige Organisation.

§ 20

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des für das Krankenhauswesen zuständigen Ministeriums. Sie soll insbesondere Bestimmungen über Ladung, Ladungsfrist, Pflicht zur Sitzungsteilnahme bzw. Unterrichtungspflichten bei Verhinderungen sowie Art und Umfang der den Mitgliedern der Schiedsstelle vorab zuzuleitenden Beratungsunterlagen treffen.

Fünfter Teil

Zuständigkeiten

§ 21

Zuständigkeiten in Krankenhausentgeltangelegenheiten Zuständige Landesbehörde für

1. a) die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle nach § 18a Abs. 2 Satz 4 und
 - b) die Führung der Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 5
 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ist das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium,
2. a) die Genehmigung vereinbarter oder festgesetzter Pflegesätze nach § 18 Abs. 5 Satz 1 und der Vereinbarung zur Finanzierung der Aus-

bildungskosten nach § 17a Abs. 8 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,

- b) die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 des Krankenhausentgeltgesetzes und
- c) die Entgegennahme der für die Ermittlung der Pflegesätze und Krankenhausentgelte gesetzlich vorgegebenen Unterlagen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung sowie nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes,

ist das Regierungspräsidium Gießen.

Sechster Teil Schlussvorschriften

§ 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze nach § 18a Abs. 4 des

Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 22. Mai 1986 (GVBl. I S. 150, 267)¹⁾,

2. die Verordnung zur Abgrenzung der Versorgungsgebiete nach § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 vom 6. April 1990 (GVBl. I S. 105)²⁾,
3. die Krankenhausbetriebs-Verordnung vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 354)³⁾, geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420),
4. die Krankenhauspauschalmittel-Verordnung vom 23. Februar 2006 (GVBl. I S. 60)⁴⁾, geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2010 (GVBl. I S. 532), und
5. die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens vom 20. Dezember 2005 (GVBl. I S. 871)⁵⁾, geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 524).

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Sozialminister
Grüttner

Anlage (zu § 3 Abs. 3 Satz 1)

		Verweildauergewicht	Fachgebietsgewicht
1.	Augenheilkunde:	0,7	1,5
2.	Chirurgie:	1,0	1,5
3.	Herzchirurgie:	1,0	1,5
4.	Frauenheilkunde und Geburtshilfe:	0,8	1,5
5.	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde:	0,8	1,5
6.	Haut- und Geschlechtskrankheiten:	1,0	1,0
7.	Innere Medizin:	1,0	1,0
8.	Klinische Geriatrie:	1,9	1,0
9.	Kinder- und Jugendmedizin:	0,9	1,0
10.	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie:	0,8	1,5
11.	Neurochirurgie:	1,0	1,5
12.	Neurologie:	1,0	1,0
13.	Urologie:	1,0	1,5
14.	Nuklearmedizin:	0,8	1,5
15.	Strahlentherapie:	0,9	1,5
16.	Psychiatrie und Psychotherapie:	2,2	0,8
17.	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie:	4,7	0,8
18.	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie:	4,8	0,8
19.	Zusatzkategorie A:	1,8	1,0
20.	Zusatzkategorie B:	2,5	1,0

¹⁾ Hebt auf FFN 350-60

²⁾ Hebt auf FFN 351-39

³⁾ Hebt auf FFN 351-41

⁴⁾ Hebt auf FFN 351-77

⁵⁾ Hebt auf FFN 351-76